

- im volkseigenen Einzelhandel mit der zu leistenden Nettogewinnabführung,
- im konsumgenossenschaftlichen Einzelhandel mit der zu leistenden Nettogewinnabgabe

an den zuständigen Haushalt. Die Verrechnung ist

- von den' bezirklichen wirtschaftsleitenden Organen dem Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen,
 - von den zentralen wirtschaftsleitenden Organen des volkseigenen Einzelhandels dem Ministerium für Handel und Versorgung, Fachgebiet Haushalt,
- formlos mitzuteilen.

(5) Die Ausgleichsbeträge für Jugendtanzveranstaltungen in Kultur- und Klubhäusern sowie Betriebsgaststätten, die durch die Betriebe (außer Betriebe des Einzelhandels) selbst bewirtschaftet werden, sind mit der Nettogewinnabführung bzw. Nettogewinnabgabe an das übergeordnete Organ viertel- oder halbjährlich zu verrechnen* und dem Kultur- und Sozialfonds des Betriebes zuzuführen.

§5

Kontrolle

Die Kontrolle der angeforderten und erstatteten bzw. verrechneten Ausgleichsbeträge erfolgt bei den

- volkseigenen Betrieben durch die staatliche Finanzrevision,
 - konsumgenossenschaftlichen Betrieben durch die Revisionskommission der zuständigen konsumgenossenschaftlichen Organisation
- im Rahmen der Bilanzprüfung.

§6

Schlußbestimmungen

„(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anweisung Nr. 37/71 vom 18. Oktober 1971 zur Förderung von Jugendveranstaltungen in Einrichtungen des sozialistischen Einzelhandels (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 24) außer Kraft.

Berlin, den 29. Januar 1974

Der Minister
für Handel und Versorgung

B r i k s a

Anlage

zu §3 Abs. 3 vorstehender Anordnung

1. Beispiel

Abrechnung einer Jugendtanzveranstaltung bei Nichterreichen eines Umsatzes von 5,— M bzw. 6,— M je Stuhl

Abrechnung der Jugendtanzveranstaltung am 17. Juli 1974

Gaststätte	Freundschaft
Preisstufe	II
Stuhlkapazität des Veranstaltungsraumes....:	200
Erzielter Warenumsatz insgesamt	400,—M
je Stuhl.....:	2,—M

Ausgleichsberechnung

Der Berechnung des Ausgleichs zugrunde zu legender Betrag je Stuhl: 5,— M, bei einer Stuhlkapazität von 200 = insgesamt	1 000,— M
davon 30 % Handelsspanne = zu erstattender/verrechnender Ausgleichsbetrag	<u>300,—M</u>

.....
Leiter der Gaststätte

2. Beispiel

Abrechnung einer Jugendtanzveranstaltung bei einem Umsatz zwischen 5,— M und 10,— M bzw. 6,— M und 12,— M je Stuhl

Abrechnung einer Jugendtanzveranstaltung am 18. Juli 1974

Gaststätte	Sputnik
Preisstufe	IV
Stuhlkapazität des Veranstaltungsraumes___:	200
Erzielter Warenumsatz insgesamt	1 500,— M
je Stuhl.....:	7,50M

Ausgleichsberechnung

Anzuerkennender Höchstumsatz je Stuhl___:	12,— M,
bei einer Stuhlkapazität von 200 = insgesamt:	2 400,— M
./. erzielter Warenumsatz	1 500,— M
Differenzbetrag	900,— M
davon 35 % Handelsspanne = zu erstattender/verrechnender Ausgleichsbetrag	<u>315,— M</u>

.....
Leiter der Gaststätte